

**Haushaltssatzung vom Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Parchim
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag der Erträge von	4.191.900 EUR		2.377.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.191.900 EUR		2.377.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR		0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.471.900 EUR		1.657.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.471.900 EUR		1.657.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	0 EUR		0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.872.300 EUR		1.857.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.781.000 EUR		2.800.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.091.300 EUR		-942.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Nr.1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3% der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs.2 Nr.2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 100.000,00 Euro oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 100.000,00 Euro.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs.3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 Euro nicht überschreiten.
- 1.5. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs.6 und Abs.7 GemHVO-Doppik)

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt:

Das Ergebnis zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 0 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 0 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt:

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 143.013 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 143.013 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 beträgt voraussichtlich 106.998 EUR und zum 31. Dezember 2021 voraussichtlich 106.998 EUR.

20. Dez. 2019

Parchim, den



Siegel

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim) ist erfolgt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.01.2020 bis 21.01.2020 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige- Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

